



# KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes  
Sachsen e.V.



[www.kfz-sachsen.de](http://www.kfz-sachsen.de)





# Inhaltsverzeichnis

## Kfz-Gewerbe aktuell

Das neue Sachmangelhaftungsrecht ab 1. Januar 2022.....	3
Kurz und knapp.....	3
„Gut, dass es Autos gibt!“ .....	4
Kurz und knapp.....	4
Licht-Test 2021 .....	5
Berufsbekleidung steuerlich anerkannt! .....	6

## Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Abschlussbericht zur AU-/AUK-Mängelstatistik 2020.....	7
Reparatur- und Wartungsinformationen.....	8

## Recht

Geldwäscheprävention.....	9
Neuer Bußgeldkatalog seit 09. 11. 2021 .....	10
Der Jahresurlaub darf bei „Kurzarbeit Null“ zeitanteilig gekürzt werden.....	11
Umtausch von älteren Führerscheinen startet ab Mitte Januar 2022 .....	12

## Berufsaus- und Weiterbildung

Der brandneue Werkzeugkasten für Ihre optimale Rekrutierung neuer Auszubildender ist da.....	14
---	----

## Aus den Innungen

Sachsen .....	15
---------------	----

## Veranstaltungen und Seminare

Aktuelle Veranstaltungen und Seminare im Internet.

Informationen und Anmeldung unter [www.kfz-dbs.de](http://www.kfz-dbs.de)

# Das neue Sachmangelhaftungsrecht ab 1. Januar 2022

## Neue Bedingungstexte/AGB

20 Jahre nach der letzten großen Schuldrechtsreform ist am 1. Januar 2022 die nächste große Schuldrechtsreform in Kraft getreten. Diese hat eine Überarbeitung der Bedingungstexte/AGB erforderlich gemacht. Nach intensiven Gesprächen mit den Spitzenverbänden von VDA und VDIK sowie der Einbeziehung des ADAC, können wir Ihnen nunmehr die neuen Bedingungstexte mit dem Stand 01/2022 zur Verfügung stellen.

Die neuen Bedingungstexte können beim Landesverband und den Innungen abgerufen werden und im Werbemittelshop unter [www.kfz-meister-shop.de](http://www.kfz-meister-shop.de) oder direkt beim Werbemittelservice des Deutschen Kfz-Gewerbes unter Tel.: 02 61-8 05 95 84, Fax: 02 61-8 05 95 85 als DIN A4-Block und zusätzlich auch als Tafel bezogen werden.

### Formulare zur Umsetzung der neuen Anforderungen gegenüber Verbrauchern

Aufgrund der neuen Regelungen zur Sachmängelhaftung und weiterer Änderungen im Schuldrecht wurden diverse Formulare zur Umsetzung der neuen Anforderungen gegenüber Verbrauchern erarbeitet. Sie wurden für den stationären Handel mit Fahrzeugen und Teilen/Zubehör konzipiert und sollen dem Handel die Umsetzung der neuen Anforderungen in der Praxis erleichtern.

Die unten genannten Formulare sind ebenfalls über Ihren Landesverband und Ihre Innung erhältlich.

- Dokumentation der Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten beim Verkauf von Fahrzeugen oder Teilen/Zubehör
- Vereinbarung mit einem Verbraucher über Abweichungen der Kaufsache von einzelnen objektiven Anforderungen
- Vereinbarung mit einem Verbraucher



über eine Verkürzung der Verjährungsfrist beim Verkauf von Gebrauchtwagen oder gebrauchten Ersatzteilen/Zubehör, die keine digitalen Produkte i.S.d. § 327 und § 327a BGB sind

- Vereinbarung mit einem Verbraucher über einen Ausschluss der gesetzlichen Aktualisierungspflicht beim Verkauf von „Sachen mit digitalen Elementen“ oder „digitalen Produkten“
- Information des Verbrauchers über die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder unsachgemäßen Installation bereitgestellter Aktualisierungen für beim Verkäufer erworbene Waren mit digitalen Elementen oder digitale Produkte

### Broschüre zur neuen Schuldrechtsreform 2.0

Der ZDK hat eine Broschüre mit dem Titel „Sachmangelhaftung nach der Schuldrechtsreform 2.0 – Die neuen Regelungen ab 1. Januar 2022“ erstellt, welche ausführlich über die neuen Regelungen informiert. Sie ist erhältlich über den Landesverband und Ihre Kfz-Innung.

## Kurz und knapp

### Corona-Krise – Ein Arbeitnehmer hat beim hoheitlich angeordneten Corona-Lockdown keinen Lohnanspruch gegen den Arbeitgeber

In einem Urteil vom 13. 10. 2021 (Az. 5 AZR 211/21) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) zur Frage, ob ein Arbeitgeber bei einem staatlich angeordneten Lockdown die Vergütung weiterzahlen muss, sinngemäß entschieden:

Ein Arbeitgeber, der seinen Betrieb aufgrund eines staatlich verfügten allgemeinen „Lockdowns“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorübergehend schließen muss, trägt für den Schließungszeitraum nicht das Risiko des Arbeitsausfalls. Er ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs nicht zur Weiterzahlung der Vergütung an seine Beschäftigten verpflichtet.

### Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

Die Deutsche Energieagentur (DENA) informiert, dass sie ein ausfüllbares Word Dokument und eine Anleitung zur Verfügung gestellt hat, um ein rechtssicheres Pkw-Label zur Auszeichnung des neuen Personenkraftwagens im Sinne der Pkw-EnVKV erstellen zu können. Die Hilfen sind im Internet unter <https://alternativ-mobil.info/mediathek/tools/pkw-label-erstellen> zu finden. Außerdem ist das „Pkw-Label-erstellen Tool“ nunmehr von der Seite [pkw-label.de](http://pkw-label.de) auf die vorgenannte Seite <https://alternativ-mobil.info> umgezogen. Bei dem neuen Tool werden nun auch die „neuen“ Effizienzklassen A++ und A+++ ausgegeben sowie der aktuelle Kraftstoffpreis berücksichtigt. Die Informationen der DENA stellen sicherlich eine gute Hilfestellung dar und können bis zum Inkrafttreten einer neuen Pkw-EnVKV sinnvoll genutzt werden.



## „Gut, dass es Autos gibt!“

Der ZDK ist mit einer neuen Social Media-Kampagne mit der Botschaft „Gut, dass es Autos gibt!“ gestartet. Damit soll die Bedeutung des Automobils als unverzichtbarer Baustein der individuellen Mobilität unterstrichen werden.

Die Kampagne zeigt Situationen aus dem Lebensalltag, deren Bewältigung ohne Auto zu einer Herausforderung wird. Mit der Botschaft und den Bildmotiven soll durchaus provokativ darauf hingewiesen werden, dass für viele Menschen der Alltag ohne Auto gar nicht darstellbar ist.

Alle Verbandsmitglieder und Partner sind eingeladen, die Posts in den Sozialen Medien zu teilen oder eigene Beiträge zu erstellen. Die Motive können auch in hoher Auflösung für Print (z. B. Anzeigen oder Großflächenplakate) zur Verfügung gestellt werden.



Bild: ProMotor

Das erste Motiv „Lastenrad“ finden Sie zum Download auf [www.kfzgewerbe.de](http://www.kfzgewerbe.de)

## Kurz und knapp

### Einkommensteuer – Das BMF veröffentlicht ein aktualisiertes Schreiben zu den Grundsätzen bei der Entfernungspauschale

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 18.11.2021 ein umfangreiches Schreiben zur Entfernungspauschale veröffentlicht, welches gleichzeitig auch zahlreiche Informationen zur Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG enthält. Die Änderungen und Neuformulierungen im BMF-Schreiben betreffen vor allem die neuen Vorschriften für Berufspendler, welche beginnend mit dem Kalenderjahr 2021 ab dem 21. Entfernungskilometer als Entfernungspauschale 35 Cent geltend machen können (ab 2024 dann 38 Cent).

Spiegelbildlich ergeben sich auch Neuerungen bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers

für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Gleiches gilt für die Berechnung des geldwerten Vorteils für diese Fahrten bei Nutzung eines Firmenwagens. Bei letzterem Sachverhalt kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer bekanntlich auch nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit einem pauschalen Steuersatz von 15 % berechnen.

### Werkstattrecht – Einstandspflicht der Kaskoversicherung bei Kfz-Diebstahl nach Schlüsseleinwurf in Werkstatt-Briefkasten

In einem aktuellen Urteil hat das Landgericht (LG) Oldenburg vom 14. 10. 2020 (Az. 13 O 688/20) zur Frage der Erstattungspflicht der Kaskoversicherung bei Entwendung des Kundenschlüssels aus einem Werkstattbriefkasten sinngemäß entschieden: Wird ein Kundenfahrzeug nach dem Einwurf des Fahrzeugschlüssels

in den (Nacht-)Briefkasten eines Autohauses entwendet, ist dies nicht uneingeschränkt als eine den Versicherungsanspruch kürzende, grobe Fahrlässigkeit zu werten. Eine Kürzung des Ersatzanspruchs durch die Versicherung ist somit nicht gerechtfertigt, wenn dem Kunden im Einzelfall nach dem äußeren Erscheinungsbild an der Sicherheit des Briefkastens keine Zweifel aufkommen müssen, dass der Schlüssel von Unbefugten wieder aus dem Briefkasten entnommen werden könnte.

Konnte ein Versicherungsnehmer (VN) davon ausgehen, dass ein Werkstatt-Briefkasten ausreichend gesichert ist und wirft er dort seinen Autoschlüssel ein, dann muss ihn der Kaskoversicherer ungekürzt entschädigen, wenn das Fahrzeug anschließend gestohlen wird.

## Licht-Test 2021

### Schlechte Beleuchtung bei Nutzfahrzeugen

Nutzfahrzeuge stehen beim Licht-Test mit einer Mängelquote von 32,3 Prozent in diesem Jahr nicht besonders gut da (Vorjahr: 31,4 Prozent). Das ergibt die Mängelstatistik, die der Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe (ZDK) und die Deutsche Verkehrswacht (DVW) auf Basis von über 3.000 Mängelberichten aus dem Nutzfahrzeugbereich erstellt haben. Meisterbetriebe der Kfz-Innungen hatten im Oktober die Beleuchtung von vielen Millionen Fahrzeugen (Pkw und Nfz) auf Mängel überprüft.

Die Mängelquote liegt bei Transportern, Lkw und Bussen jedes Jahr spürbar höher als bei Pkw (27,5 Prozent). Mehr als jedes fünfte Nutzfahrzeug (22,5 Prozent) hat Probleme mit den Scheinwerfern, 2020 waren es vergleichbare 22,4 Prozent. Jedes zehnte blendet den Gegenverkehr, weil die Scheinwerfereinstellung zu hoch ist. Deutlich mehr Defekte als im Vorjahr gab es mit 13,0 Prozent bei der rückwärtigen Beleuchtung (2020: 9,9 Prozent). Da Lkw die Sicht für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer einschränken, sind funktionierende Rück- und Bremslichter besonders wichtig, um rechtzeitig reagieren und so einen drohenden Auffahrunfall verhindern zu können.

Insgesamt erhielten 4,5 Millionen Fahrzeuge (Pkw und Nutzfahrzeuge) mit korrekter Beleuchtung eine Licht-Test-Plakette hinter die Windschutzscheibe geklebt. Die Anzahl der durchgeführten Überprüfungen ist in der Praxis noch deutlich höher, da nicht immer eine Plakette verklebt wird. Die gute Beteiligung zeigt, dass der Licht-Test nach wie vor eine überaus wichtige Aktion für Kraftfahrer und Werkstätten ist, die zur Sicherheit auf allen Straßen beiträgt. Weil die Mängelquote bei Nutzfahrzeu-



Bild: © ProMotor

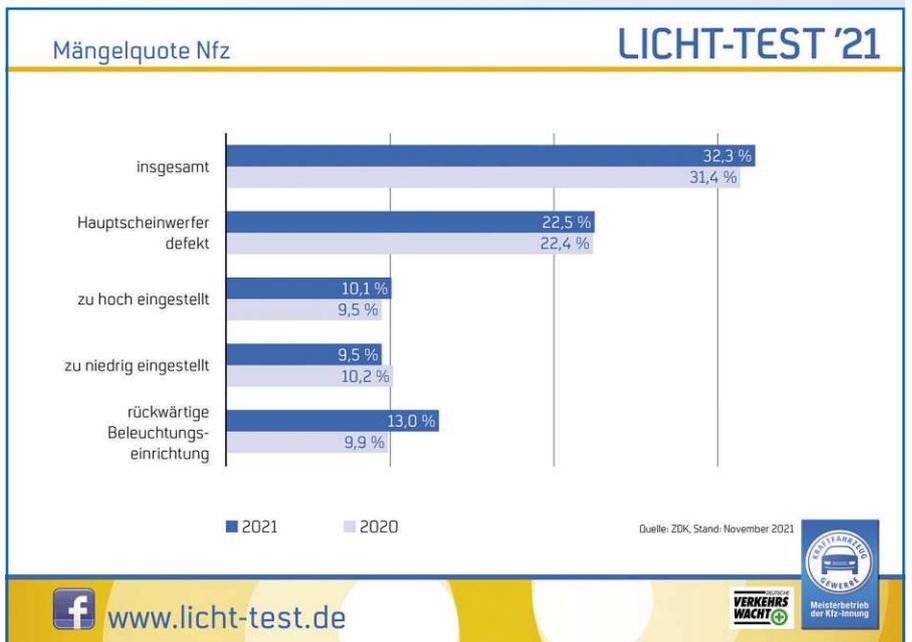


Bild: ProMotor

gen anhaltend hoch ist, sollten Fahrer von Transportern und Lkw das ganze Jahr über auf die Beleuchtung achten.

In Nutzfahrzeug-Meisterbetrieben können Fahrer die Lichtenlage prüfen und Mängel beheben lassen.

## Berufsbekleidung steuerlich anerkannt!

In vielen Unternehmen tragen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine zur Branche und Tätigkeit passende Berufsbekleidung. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzkleidung, für die der Arbeitgeber immer aufkommen muss, regeln Tarifverträge oder individuelle Vereinbarungen, wer die Kosten für Anschaffung und Pflege der Kleidungsstücke übernehmen muss.

Übernimmt ein Unternehmer die Anschaffung der Arbeitskleidung selbst, gewinnt er doppelt. Einerseits kann er sicherstellen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem professionellen und zum Unternehmen passenden Outfit ausgestattet sind. Andererseits kann er die Ausgaben für die Anschaffung sowie für die kontinuierliche Pflege und Instandhaltung als Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn er diese Aufgaben teilweise oder ganz einem Textildienstleister überlässt.

### Typische Berufsbekleidung ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steuerfrei

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt die Überlassung der vom Fiskus anerkannten Kleidungsstücke keinen geldwerten Vorteil dar und muss daher nicht versteuert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die textile Ausstattung an die Beschäftigten nur ausgeliehen wird oder ob sie in deren Eigentum übergeht. Übernehmen Be-



Beim Thema Teamkleidung entspannen: MEWA übernimmt die Ausstattung von Mitarbeitern mit Berufsbekleidung von A wie Anschaffung bis Z wie Zubehör.



schäftigte die Pflege der steuerlich anerkannten Berufsbekleidung selbst, können sie die laufenden Kosten dafür – genauso wie anderenfalls der Arbeitgeber – steuerlich absetzen.

### Bei vollständiger Kostenübernahme umsatzsteuerlich nicht relevant

Entscheidet sich ein Arbeitgeber dafür, die steuerlich anerkannte Berufsbekleidung für seinen Betrieb zu mieten, hat

das keinen Einfluss auf die Umsatzsteuer. Voraussetzung: Die Kleidungsstücke werden den Beschäftigten unentgeltlich überlassen. Behält der Chef jedoch vom Lohn seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils einen bestimmten Betrag als „Kleidergeld“ ein, um seine Leasing-Ausgaben ganz oder teilweise zu decken, stellt dieser Betrag beim Arbeitgeber eine umsatzsteuerpflichtige Einnahme dar.

## Abschlussbericht zur AU-/AUK-Mängelstatistik 2020

Der Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes hat alle für das Jahr 2020 über das Statistikportal der Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (TAK) eingegangenen Datensätze für die AU-/AUK-Mängelstatistik ausgewertet.

Für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 kann festgehalten werden, dass aufgrund der Anzahl der erfassten Abgasuntersuchungen von über 12,08 Millionen AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen (-0,7% Veränderung gegenüber dem Vorjahr) die vorliegenden Ergebnisse aus den 30.560 anerkannten AU-Werkstätten (-5,4% Veränderung gegenüber dem Vorjahr) als repräsentativ anzusehen sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass bei über 717.000 Kraftfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge und Krafträder) Mängel festgestellt wurden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Mängelquote von 5,9%. Die Gesamtzahl der erfassten AU-/AUK-Mängel beträgt über 1,31 Millionen; in den verschiedenen Fahrzeugkategorien wurden Mängelquoten von 2,6% bis 12,9% ermittelt. Von den statistisch erfassten „n.i.O.-Fahrzeugen“ konnten über 342.000 Fahrzeuge im Rahmen einer Wartung/Inspektion oder

einer Reparatur instandgesetzt und somit auf das zulässige Emissionsniveau zurückgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Mängelstatistik haben wir denen aus dem Vorjahr gegenübergestellt. Daraus geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten abgasrelevanten Mängel, bezogen auf die verschiedenen

Fahrzeugkategorien, mit denen des Vorjahres vergleichbar ist.

Der Nutzen der Abgasuntersuchung (AU) an Pkw und an Nutzfahrzeugen sowie der Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) wird mit der vorliegenden Mängelstatistik 2020 erneut belegt.



Bild: © corepics – stock.adobe.com



### Dienstleistungs- und Beratungsservice für das Kfz-Gewerbe (DBS) GmbH

Ein Unternehmen der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bietet den Mitgliedsbetrieben der Kfz-Innungen branchenspezifische Leistungen an:

- betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Beratungen
- Seminare
- Informationsveranstaltungen
- Versicherungsleistungen und
- Betriebsbörse

#### Kontaktaufnahme und Informationen:

Tel.: (03 92 21) 9 55 55

Fax: (03 92 21) 9 55 60

E-Mail: [info@kfz-dbs.de](mailto:info@kfz-dbs.de)

Internet: [www.kfz-dbs.de](http://www.kfz-dbs.de)

## Reparatur- und Wartungsinformationen

Hintergründe sowie Fragen und Antworten zur SERMA-Akkreditierung des BIV



Bild: ProMotorVolz

**Der standardisierte Zugang zu diebstahl- und sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen ist eine entscheidende Voraussetzung, damit alle Betriebe wettbewerbsfähig bleiben und den Kunden angemessene Dienstleistungen anbieten können. Über wichtige Entwicklungen in diesem Bereich soll nachfolgend informiert werden.**

Eine Anpassung des Anhang X der Typgenehmigungsverordnung (EU) 2018/858, die am 30. Juli 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, bringt für das Kfz-Gewerbe bedeutsame Änderungen. Alle Fahrzeughersteller müssen demnach den diskriminierungsfreien Zugang zu diebstahl- und sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen auf ihren Webseiten für alle Marktteilnehmer bereitstellen.

Um auf diese Informationen zugreifen zu können, müssen Kfz-Betriebe eine erweiterte Registrierung beim Fahrzeughersteller eingehen. Um diesen Prozess zu vereinheitlichen, wurde auf europäischer Ebene das „SERMI-Schema“ etabliert. Dieses beschreibt den ungehinderten Zugang zu den relevanten Fahrzeuginformationen durch ein akkreditiertes Verfahren.

Spätestens ab Mitte 2023 kann jede Kfz-Werkstatt – egal ob fabrikatsgebunden oder frei – nur noch über dieses Verfahren auf die sicherheits- und diebstahlrelevanten Herstellerinformationen zugreifen. Ohne eine Autorisierung erhält der Betrieb keinen Zugang zu diebstahl- und sicherheitsrelevanten Reparatur- und Wartungsinformationen über die Portale der Fahrzeughersteller und auch keine OBD-Informationen über deren Diagnosesysteme.

Mit nur einer einzigen Registrierung und dem einmaligen Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen (beispielsweise hinsichtlich der Zuverlässigkeit) kann auf die Herstellerinformationen zugegriffen werden. Eine Registrierung bei jedem einzelnen Hersteller entfällt dann.

**Vor diesem Hintergrund hat der Bundesinnungsverband (BIV) bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) den Antrag auf Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle/Inspektionsstelle SERMA nach DIN EN ISO/IEC 17020 Typ A mit dem Geltungsbereich „SERMI-Schema“ gestellt, damit die Verbandsorganisation künftig allen Kfz-Betrieben mit Werkstatt diese wichtige Dienstleistung zur Verfügung stellen kann.**

Wesentliche Fragen und Antworten zum „SERMI-Schema“ und der Akkreditierung der SERMA sind unter [www.serma.eu](http://www.serma.eu) zu finden. Über das Portal können sich zukünftig die Betriebe auch für die Autorisierung und Zulassung anmelden und die nötigen Unterlagen einreichen.

## Geldwäscheprävention

Wichtige Änderungen im Geldwäscherecht: Ausbau des Transparenzregisters zu einem Vollregister mit „Registrierpflicht“ für die Unternehmen

Im Rahmen der europäischen Geldwäsche-Richtlinien ist europarechtlich u. a. eine Vernetzung der Transparenzregister aller EU-Mitgliedstaaten vorgesehen. Hierzu soll eine europäische Plattform eingerichtet werden, über die sämtliche in den nationalen Transparenzregistern enthaltenen Daten abrufbar sein werden. Dabei soll das Transparenzregister auch im Kundenidentifizierungsprozess weiter an Bedeutung gewinnen. Eine Umsetzung ins nationale deutsche Recht ist nun durch das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG Gw) erfolgt.

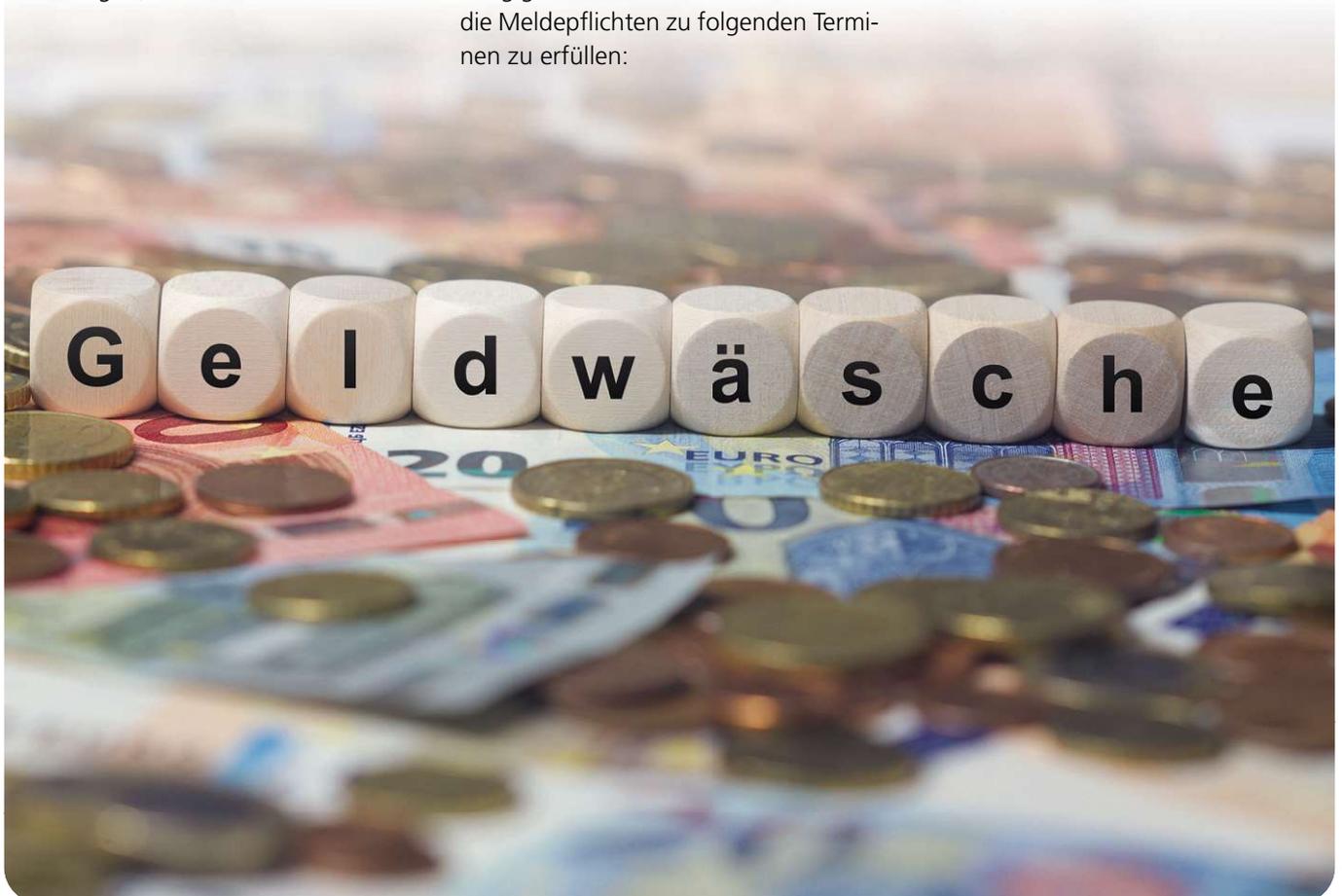
Grundsätzlich müssen alle Gesellschaften bzw. Unternehmen künftig selbst dafür sorgen, dass sich ihr wirtschaftlich

Berechtigter direkt aus dem Transparenzregister ergibt. Ausgenommen von dieser Pflicht sind hier nur Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und Vereine. Die Ausnahme von der Mitteilungspflicht für Vereine konnte noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Bei ihnen wird die registerführende Stelle unbürokratisch anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten eine Eintragung in das Transparenzregister vornehmen.

Das Gesetz ist zwar am 01.08.2021 in Kraft getreten. Für die nun gesetzlich vorgesehene Nachmeldung der wirtschaftlich Berechtigten sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Nach den neuen Vorschriften sind gestaffelte Übergangsregelungen vorgesehen. Abhängig von der Gesellschaftsform sind die Meldepflichten zu folgenden Terminen zu erfüllen:

- AG, SE oder KGaA bis zum 31.03.2022;
- GmbH, Genossenschaft, Europäischen Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30.06.2022 und
- in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2022.

Je nach Einordnung eines Kfz-Unternehmens in die vorstehenden Gesellschaftsformen muss der Meldepflicht innerhalb der genannten Fristen nachgekommen werden. Unter folgender Internetadresse sind die Eintragungen in das Transparenzregister elektronisch vorzunehmen: [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de). Die Eintragungen selbst sind zwar kostenlos. Es fällt jedoch für alle Unternehmen eine jährliche Führungsgebühr für das Transparenzregister in Höhe von 4,80 € an.



## Neuer Bußgeldkatalog seit 09. 11. 2021

Der seit dem 09. 11. 2021 geltende neue Bußgeldkatalog enthält höhere Bußgelder u. a. für falsches Halten und Parken sowie die Androhung höherer „Punkte“ und Fahrerlaubnisentzüge.

### Auswahl aus den Neuregelungen:

- Bei Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit ab 16 km/h bis zu 20 km/h verdoppelt sich die Höhe der Bußgelder: Innerorts von 35 € auf 70 € und außerorts von 30 € auf 60 €.

- Wie bisher droht ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h ein „Punkt“. Deutlich härter bestraft werden erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen: Bei Überschreitungen um mehr als 40 km/h innerorts drohen anstelle eines Bußgeldes in Höhe von 200 € und einem Punkt nun 400 € sowie zwei Punkte.

- Gefährdung von Fußgängern beim Abbiegen wird statt mit 70 € mit 140 € und einem Punkt geahndet.



Bild: © MQ-Illustrations - stock.adobe.com

- Im Gegensatz zum Ursprungsentwurf wird ein Fahrverbot jedoch nicht schon bei einer Überschreitung von 21 km/h innerorts vorgesehen. Es gilt weiter die Grenze von 31 km/h (innerorts) und 41 km/h (außerorts). Wiederholungstäter, die innerhalb eines Jahres ein zweites Mal mit mehr als 26 km/h zu viel erwischt werden, müssen sogar mit einem Fahrverbot rechnen.

- Rettungsgasse: Unerlaubtes Durchfahren einer Rettungsgasse wird als neuer Tatbestand aufgenommen.

- Rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t müssen innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) einhalten. Verstöße hiergegen können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 € und einem Punkt sanktioniert werden.

- Wer sein Fahrzeug im Halte- oder Parkverbot abstellt, zahlt in Zukunft mindestens 25 € statt aktuell 15 €. Bei einem Abstellvorgang, der länger als eine Stunde dauert und mit Behinderung verbunden ist, sind es künftig 50 € statt 35 €.

- Die Sanktion für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen sowie das unerlaubte Halten auf Schutzstreifen steigen ebenfalls auf 55 €. Bei Behinderung (oder einer Dauer von mehr als 1 Stunde) werden 70 € plus ein Punkt fällig.

- Wer in zweiter Reihe parkt, zahlt zukünftig 55 €. Wird eine Behinderung festgestellt, steigt die Strafe auf 80 € (mit einem Punkt). Bei Gefährdung (sowie einer Behinderung mit einer Dauer länger als 15 Minuten) werden 90 € fällig und ein Punkt eingetragen.

- Diese Auflistung ist nur ein kleiner Auszug aus den Regelungen, die sich je nach Ort und Dauer des Falschparkens sowie festgestellter Behinderung oder Gefährdung weiter differenzieren.

## Der Jahresurlaub darf bei „Kurzarbeit Null“ zeitanteilig gekürzt werden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 30.11.2021 (Az.: 9 AZR 225/21) ein Urteil hinsichtlich der Kürzung des Urlaubs bei „Kurzarbeit null“ gefällt und entschieden:

Fallen aufgrund von Kurzarbeit einzelne Arbeitstage vollständig aus, darf der Arbeitgeber dies bei der Berechnung des Jahresurlaubs berücksichtigen. Arbeits-

tage, die aufgrund einzelvertraglich vereinbarter Kurzarbeit ausfallen, können weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht den Zeiten mit Arbeitspflicht gleichgestellt werden.

Zur bisher nicht eindeutigen Rechtslage hinsichtlich der Urlaubskürzung bei Kurzarbeit hat das BAG nun erstmals eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen und Rechtssicherheit geschaf-

fen. Steuerlich kann diese Rechtslage auch bei der Bilanzierung der Urlaubsrückstellungen berücksichtigt werden. Im konkreten Sachverhalt ging es zwar um eine längere Phase der sogenannten Kurzarbeit „Null“. Jedoch können die Ausführungen des BAG grundsätzlich auch bei einem im Rahmen der Kurzarbeit auf Tage beschränkten Arbeitsausfall berücksichtigt werden.



Bild: © mapoli-photo – stock.adobe.com

– Anzeige –



### Die Marke für automobiles Wissen

**Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)**  
**Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)**

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) · Am Gesundbrunnen 3 · 37154 Northeim · ☎ (055 51) 25 83 · [www.bfc.de](http://www.bfc.de)

# Umtausch von älteren Führerscheinen startet ab Mitte Januar 2022

Die ersten Umtauschfristen für Führerscheine (Jahrgänge 1953–1958) beginnen ab dem 20. 01. 2022. Dabei gibt es bei der Umschreibung der alten Führerscheinklasse 3 Besonderheiten zu beachten, wenn der Führerscheininhaber weiterhin die Altausnahmen für das Führen schwerer Nutzfahrzeugkombinationen (12 t–18,5 t) in Anspruch nehmen will.

Sicherlich ist bekannt, dass durch die Vorgaben des EU-Rechts aus dem Jahr 2013 in den nächsten Jahren die Pflicht zum Umtausch von Führerscheinen (Fahrerlaubnissen) besteht. Allerdings sind bei der Umschreibung der alten Führerscheinklasse 3 auf die neuen Führerscheinklassen im „Kartenführerschein“ gewisse Besonderheiten zu beachten, die im Einzelfall auch Relevanz für einige Mitarbeiter in den Kfz-Betrieben haben könnten. Angesichts des Näherrückens erster Fristen im Januar 2022 soll dies noch einmal in Erinnerung gerufen werden.

## 1. Allgemeine Hinweise zum Führerscheinumtausch

Nach geltendem EU-Recht müssen vor dem 19. 01. 2013 ausgestellte Führerscheine spätestens bis zum Jahr 2033 in neue fälschungssichere EU-Führerscheine umgetauscht werden. Bei den nicht einheitlichen Umtauschfristen ist zwischen den bis Ende 1998 ausgegebenen Papierführerscheinen und den ab Anfang 1999 ausgegebenen Führerscheinen im Scheckkartenfor-

mat zu unterscheiden. Insoweit erfolgt der Umtausch und die Umschreibung der Führerscheine standardisiert und (im Regelfall) ohne weitere Prüfung. Alle Führerscheine können jedoch auch jederzeit vor Ablauf der Umtauschfrist eingetauscht werden. Dies kann in manchen Fällen zur Besitzstandswahrung sogar sinnvoll sein (s. u.).

### a) Papierführerscheine (Ausstellungsdatum bis 31. 12. 1998)

Als erstes enden in Kürze zum 19. 01. 2022 die Umtauschfristen der Jahrgänge 1953 bis 1958 deren Führerscheine bis zum 31. 12. 1998 aus-

gestellt wurden. Die einzelnen weiteren auslaufenden Fristen für die Papierführerscheine können der folgenden Aufzählung entnommen werden:

Geburtsjahre 1953–1958	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2022
Geburtsjahre 1959–1964	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2023
Geburtsjahre 1965–1970	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2024
Geburtsjahre 1971 oder später	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2025
Geburtsjahre vor 1953	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2033; unabhängig vom Ausstellungsdatum

### b) Kartenführerscheine (Ausstellungsdatum ab 01. 01. 1999)

Auch die in der Zeit von 1999 bis 2013 ausgestellten Kartenführerscheine müssen sukzessive bis 2033 umgetauscht werden. Bei diesen gilt aber

das Ausstellungsdatum als Kriterium für die Fristen, welche der folgenden Aufzählung entnommen werden können:

Ausstellungsjahr Anfang 1999 bis Ende 2001	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2026
Ausstellungsjahr Anfang 2002 bis Ende 2004	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2027
Ausstellungsjahr Anfang 2005 bis Ende 2007	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2028
Ausstellungsjahr im Jahr 2008	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2029
Ausstellungsjahr im Jahr 2009	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2030
Ausstellungsjahr im Jahr 2010	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2031
Ausstellungsjahr im Jahr 2011	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2032
Ausstellungsjahr Anfang 2012 bis 18. 01. 2023	► Umtauschfrist bis zum 19. 01. 2033





Bild: © LeslieAnn - stock.adobe.com

## 2. Besondere Hinweise zur Umschreibung von Führerscheinen der alten Führerscheinklasse 3

Bei Umschreibung der alten Führerscheinklasse 3 aus den Papierführerscheinen erfolgt „automatisch“ eine Eintragung der schon ab 1999 geltenden Führerscheinklassen B, BE (zzgl. der jeweiligen Berechtigungen für Krafträder und landwirtschaftliche Zugmaschinen). Aufgrund der Eintragungen C1 und C1E dürfen Führerscheininhaber der alten Führerscheinklasse 3 neben dem klassischen Pkw auch weiterhin Nutzfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (zGG) und bestimmte Fahrzeugzüge bis 12 t zGG fahren.

Allerdings ging die alte Führerscheinklasse 3 noch über diese aktuelle au-

tomatische Eintragung hinaus. So ist danach auch das Lenken von bestimmten Fahrzeugkombinationen bis 18,5 t zGG erlaubt. Ist dem Führerscheininhaber der Erhalt der Fahrerlaubnis für diese Nutzfahrzeugkombinationen von **12 t–18,5 t zGG wichtig, dann muss dies unbedingt beim Umtausch extra beantragt werden. Eine spätere Nachbeantragung ist nicht möglich.**

Oft weisen die zuständigen Führerschein-Stellen aber nicht gesondert auf diesen Umstand hin, so dass dann Eigeninitiative erforderlich ist. Im neuen Führerscheindokument wird hierfür die Schlüsselnummer „CE 79“ eingetragen,

für die aber ab 50 Jahren eine Gesundheitsprüfung im 5-Jahres-Turnus nötig ist.

**In diesem Zusammenhang ist zur Besitzstandswahrung der Berechtigung „CE 79“ unbedingt eine Umschreibung bis zum 50. Lebensjahr notwendig. Deshalb ist die Wahrung und damit Eintragung dieser Option gerade für alle noch länger aktiv arbeitenden Mitarbeiter von Bedeutung, die noch die alte Führerscheinklasse 3 besitzen. Hier sollte immer auch ein vorfristiger Umtausch und die gesondert zu beantragende Eintragung „CE 79“ geprüft werden.**

## Der brandneue Werkzeugkasten für Ihre optimale Rekrutierung neuer Auszubildender ist da.

In den vergangenen Monaten hat sich der ZDK im Rahmen seiner Initiative *AutoBerufe – Zukunft durch Mobilität* intensiv mit den Themen **Nachwuchsgewinnung und -rekrutierung beschäftigt. Heute können wir Ihnen das Ergebnis präsentieren:**

Der neue Werkzeugkasten, der alle Phasen des so wichtigen Rekrutierungsprozesses erläutert, ist für Sie online abrufbar auf **[www.autoberufe.de/werkzeugkasten](http://www.autoberufe.de/werkzeugkasten)**. Dies ist ein durch die Initiative *AutoBerufe – Zukunft durch Mobilität* angebotener **kostenloser Service** für unsere Autohäuser und Werkstätten.

Sie erhalten wichtige Informationen & Tipps, Anleitungen & Checklisten sowie erste Erklärvideos zu den Themen:

### Employer Branding (Arbeitgebermarke)

Hier erläutern wir, wie Sie am besten Ihre Arbeitgebermarke für die Ausbildung aufbauen und positionieren. Hierbei kommunizieren Sie nach außen z. B. was Sie als Unternehmen oder Ausbildungsbetrieb einzigartig macht, was Sie von Ihren Wettbewerbern abhebt, Ihre Wertevorstellungen und Unternehmensphilosophie.

### Nachwuchswerbung

Sie erfahren wie die zukünftigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Generation Z „ticken“, was sie von früheren Generationen unterscheidet und was sie von ihrer Ausbildung erwarten. Außerdem blicken wir auf die verschiedenen Rekrutierungsinstrumente online wie offline, z. B. „Die perfekte Karriere-Webseite“ oder Anleitungen für Ihre Arbeit in den Social-Media-Kanälen.

Wir zeigen, auf welche Faktoren Sie in Zukunft bei der Nachwuchswerbung achten sollten und wie Sie schon frühzeitig Nachwuchs für Ihr Unternehmen gewinnen können. Dabei geht es beispielsweise auch um Schulkooperationen oder Ausbildungsmessen.

### Rekrutierungs- bzw. Bewerbungsprozess

Ein systematischer Rekrutierungs- und Bewerbungsprozess sowie die richtige Bewerberauswahl sind für Ihr Unternehmen von entscheidender Bedeutung, denn eine abgebrochene Ausbildung ist meist das Ergebnis eines nicht geglückten Auswahlprozesses. In dieser Rubrik erfahren Sie alles über optimale Stellenausschreibungen, Bewerbungsaufrufe über Social-Media und wie Sie den Bewerbungsprozess bewerbergerecht gestalten

### Onboarding (Integration & Bindung)

Eine gute Eingliederung neuer Auszubildender ist sehr wichtig und hat maßgeblichen Einfluss auf die Bindung an Ihr Unternehmen. Der Fachbegriff *Onboarding* bezeichnet die Phase der Ankunft und das „an Bord holen“ neuer Auszubildender im Unternehmen. Hier lernen Sie, wie gut durchdachtes Onboarding, Ihnen und Ihren Auszubildenden dabei hilft, dass beide Seiten leichter zueinander finden.

Der Rekrutierungsprozess beginnt streng genommen bei dem Aufbau der Arbeitgebermarke, geht über die Nachwuchswerbung und Rekrutierung bis hin zur Integration der neu gewonnen Auszubildenden.

Da insbesondere die Bereiche *Employer Branding* und *Onboarding* – neben der *Nachwuchswerbung* – immer wichtiger für einen erfolgreichen Rekrutierungsprozess werden, haben wir diesen Themen eigene Rubriken gewidmet. Die Inhalte werden bereits jetzt für Sie weiter ausgebaut, so dass es sich lohnt, regelmäßig auf unserer Seite nach neuen Themen, Tipps und Anleitungen zu stöbern.



Bild: ProMotor

## Landessieger Johannes Roth vertritt den Freistaat Sachsen beim Bundesausscheid der besten Kfz-Mechatroniker/in 2021 in Frankfurt/Main

Am 25. September 2021 ermittelten die besten sächsischen Kfz-Mechatroniker des Jahrgangs 2021 im BTZ Borsdorf der Handwerkskammer zu Leipzig ihre Sieger.

An sechs Stationen, u. a. der Motormechanik und Motordiagnose, dem Licht und ESP, mussten die Teilnehmer ihr

Können und Wissen nachweisen. Nach einem intensiven Wettbewerb standen die Sieger fest.

Johannes Roth aus dem Ausbildungsbetrieb Sven Mißler Kraftfahrzeugtechnik in Netzschkau absolvierte die sechs anspruchsvollen Aufgaben mit Bravour und stand am frühen Nachmittag als

Landessieger fest. Zugleich wurde er Sieger im Kammerbezirk Chemnitz. Stefan Mißbach aus dem Ausbildungsbetrieb Auto Zentrum Dresden GmbH & Co. KG in Dresden wurde Sieger im Kammerbezirk Dresden und Robert Boegner aus dem Ausbildungsbetrieb Fa. Alexander Romeyke in Grimma wurde Sieger im Kammerbezirk Leipzig.



Teilnehmer und Organisatoren

Bild: Handwerkskammer zu Leipzig

### In aufrichtiger Anteilnahme

Am 2. Oktober 2021 verstarb die Geschäftsführerin der Innung des Kfz-Handwerkes „Oberlausitz“

## Elke Pullwitt

(geboren am 16. Mai 1964)

Unser besonderes Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen und Angehörigen.

Wir werden das Andenken der Verstorbenen stets in Ehren bewahren.

### TERMINPLAN

#### Januar

27.	08:30 Uhr	Jahrestagung Initiative AutoBerufe und Landesverbände	Morschen
-----	-----------	---	----------

#### Februar

7.	16:00 Uhr	Sitzung Landesaufgaben-erstellungsausschuss	Dresden
9.	10:00 Uhr	ZDK-Ausschuss Berufsbildung	Bonn
17.	11:00 Uhr	ZDK-Jahrespressekonferenz	Livestream

#### März

15.	09:30 Uhr	Vorstandssitzung im Landesverband	Dresden
17.	09:00 Uhr	TAK-Beiratssitzung	Würzburg
28.		Girls' Day und Boys' Day	Deutschland

**Impressum:**

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,  
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

**Internet:** [www.kfz-sachsen.de](http://www.kfz-sachsen.de)

**E-Mail:** [info@kfz-sachsen.de](mailto:info@kfz-sachsen.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Präsident Ralf Herrmannsdorf

**Redaktion:** Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,  
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

**Erscheinungsweise:** vierteljährlich

**Verlag und Druck:**

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,  
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

